

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf von Ersatzteilen, Inspektions-/Wartungs- und Reparaturarbeiten Gültig zum 01.01.2015

## A. Gemeinsame Regelungen für Verkauf von Ersatzteilen, Inspektions-/Wartungs- und Reparaturarbeiten

### 1. Allgemeines

- a. Unsere Leistungen und Angebote erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- b. Alle unsere Angebote sind freibleibend.
- c. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen, gleich in welcher Form – Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 2. Preise und Zahlungen

- a. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
- b. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftraggeber stehen von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen zu. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt die gesetzlichen Zinsen zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens durch uns ist zulässig.
- c. Sofern zwischen dem Auftraggeber und uns die Zahlung im SEPA (Single Euro Payments Area) - Lastschriftverfahren vereinbart wird, erfolgt dies auf der Grundlage der schriftlichen Erteilung durch den Auftraggeber eines SEPA Mandates. Bereits bestehende Einzugsermächtigungen werden in SEPA-Lastschriftmandate umgedeutet. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Wir informieren den Auftraggeber mit der Vorabankündigung (Pre-Notification) über das genaue Einzugsdatum. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- d. Im Übrigen gelten für Preise und Zahlungen die besonderen Bestimmungen in den weiteren Abschnitten.

### 3. Gewährleistung

- a. Im Falle einer mangelhaften Leistung haften wir wie folgt:
- b. Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt 1 Jahr ab Abnahme der Arbeiten. Für neu gelieferte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Lieferung längstens jedoch 1,5 Jahre nach Versandbereitschaftsmeldung.
- c. Sofern die Werkleistungen oder die neu gelieferten Teile nachweisbar insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, Sachmängel aufweisen, sind diese nach unserer Wahl durch uns unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Nacherfüllung befreit. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- d. Die Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen, wenn diese auf natürliche Abnutzung von Verschleißteilen (O-Ringe, Spindelmuttern, Gummiteile) oder auf Schäden, die nach Gefahrenübergang bzw. Abnahme in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Arbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder chemischer, elektromechanischer, elektrischer oder ähnlicher Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung entfällt auch dann, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung die neu gelieferten Teile oder die ausgeführten Arbeiten ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- e. Kommen wir einer Nacherfüllungsaufforderung trotz Vorliegens eines entsprechenden Mangels, sowie einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder können dem Auftraggeber weitere Nacherfüllungsbemühungen nicht zugemutet werden, so kann der Auftraggeber die Nachbesserung durch Dritte ausführen lassen und von uns die erforderlichen angemessenen Aufwendungen verlangen. Ist die durch uns durchgeführte Nacherfüllung wiederholt

fehlgeschlagen, stehen dem Auftraggeber nach seiner Wahl die gesetzlichen Rechte der Minderung Preises oder des Rücktritts vom Vertrag zu.

- f. Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen uns aufgrund mangelhafter Arbeiten oder mangelhafter neu gelieferter Teile sind ausgeschlossen, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden wie Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Schäden, die am Gegenstand der Arbeiten selbst entstanden sind, richten sich nach Abschnitt A) IV.

#### 4. Sonstige Haftung

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, sofern es dabei auf ein Verschulden ankommt, wie folgt beschränkt: Wir haften nicht bei einfacher Fahrlässigkeit auch unserer Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Diese Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### 5. Ersetzte, ausgetauschte oder neu gelieferte Teile

Ausgetauschte oder ersetzte Teile können in Form, Material und Farbe von den ursprünglichen Teilen abweichen, sofern die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Haltbarkeit dieser nicht unterschritten oder geringer ist.

#### 6. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- a. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ulm, auch für gerichtliche Mahn- und Wechselsachen.  
b. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
c. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht.

## B. Besondere Regelungen für Inspektions-/Wartungs- und Reparaturarbeiten

### 1. Vor- und Nachbereitung der Anlage durch den Auftraggeber

In den Fällen, in denen der Auftrag von uns vor Ort ausgeführt werden soll, muss der Auftraggeber sicherstellen,

- a. dass die Anlagen möglichst drucklos und entleert im Ruhezustand für unsere Mitarbeiter zugänglich sind und dass benötigte anlagenspezifische Werkzeuge wie Gerüste, Leitern, Stapler, Kräne, Wasser, Strom, Druckluft, Gasmessgeräte oder schwerer Atemschutz usw. kostenlos zur Verfügung stehen.  
b. dass die Armaturen wenn nötig freizuschalten und/oder Becken zu entleeren sind.  
c. dass bei Gewichten über 20 kg, entsprechende Hebehilfen oder Montagehelfer kostenlos bereitgestellt werden.  
d. dass ein normaler Zustand der Armaturen mit grobgeräumte Objekten vorausgesetzt wird.  
e. Dass, wenn notwendig, ein Arbeitsplatz für Zeichnungen und Dokumentenablage sowie geeignete Umzugsräume und Waschgelegenheiten vorhanden sind.  
f. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, auf alle spezifischen Gefahren der Anlage hinzuweisen.  
g. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass zur Inbetriebnahme von Armaturen die gesamte Anlage mechanisch, elektrisch, pneumatisch und hydraulisch komplett installiert und funktionsfähig sein muss. Zum Befüllen der Anlage muss ausreichend Medium (Wasser, Gas, o.ä.) in kürzester Zeit (max. 1 Std.) zur Verfügung stehen. Wartezeiten werden nach Aufwand zu den aktuellen Service- und Wartungskonditionen abgerechnet.

### 2. Beauftragung Dritter

Wir sind berechtigt, für die Durchführung der Inspektions- und Reparaturarbeiten auch Subunternehmer einzusetzen.

### 3. Schriftliche Bestätigung

- a. Für alle Serviceleistungen benötigen wir eine schriftliche Bestellung mit Angabe des Einsatzortes.  
b. Terminvereinbarungen für Serviceeinsätze müssen mind. eine Woche vor dem endgültigen Abreisetermin vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Bei Schulungen benötigen wir für die Durchführung die genaue Angabe des Einsatzortes,

Termin, Teilnehmerzahl und der gewünschten Schulungsinhalte.

#### 4. Abnahme

- a. Ist der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei Fertigstellung der Arbeiten nicht anwesend, so gelten die von unserem Servicepersonal getroffenen Feststellungen als verbindlich. Der Auftraggeber nimmt das vertragsgemäß hergestellte Werk innerhalb von einer Woche nach Vollendung der Arbeiten ab. Eine Abnahme unter Vorbehalt ist unzulässig.
- b. Nimmt der Auftraggeber Gegenstände, an denen wir Werkleistungen erbracht haben, zu anderen als bloßen Testzwecken in Gebrauch, gelten die Leistungen als abgenommen.

#### 5. Kostenvoranschlag

Voranschläge über Gesamtkosten oder Zeitdauer von Inspektions- oder Reparaturarbeiten sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es den als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlag um bis zu 20% überschreitet. Für die Abrechnung unserer Leistung sind die bei Auftragserteilung gültigen Stundensätze und Materialpreise maßgebend.

#### 6. Preise und Zahlungen

Wir berechnen:

- a. Für jede Arbeits-, Fahrt- oder Wartestunde, gleichgültig, ob es sich um Über-, Nacht- oder Sonntagsstunden handelt, unsere zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Verrechnungssätze.
- b. Wartezeiten, die nicht von uns zu vertreten sind, sowie sonstige nicht vereinbarte Zusatzleistungen werden wie Arbeitszeiten berechnet und entsprechend gesonderten Arbeitszeitznachweis abgerechnet.
- c. Für Einsätze unter erschwerten Bedingungen sowie bei Tätigkeiten die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, gilt der jeweils nächsthöhere Verrechnungssatz.
- d. Für Fahrtkosten den zur Zeit der Ausführung gültigen Verrechnungssatz (Fahrtkostenpauschale) für das Servicefahrzeug, alternativ die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse, Flugkosten, zzgl. eventueller Zuschläge für Gepäck-, Teile- und Werkzeuggestandortbeförderung.
- e. Für eingebaute Ersatzteile die jeweiligen aktuellen Listenpreise.
- f. Für Material, dessen Beistellung Aufgabe des Auftraggebers wäre, unsere Selbstkosten.
- g. Bei Stornierungen die Kosten und Pauschalen nach Abschnitt B8.
- h. Sonstige Kosten wie Telefon und ähnliche Posten auf Nachweis.
- i. Als Abrechnungsgrundlage dienen die vom Besteller / Auftraggeber / Endkunde bescheinigten Arbeitszeitznachweise, sollte aus wichtigem Grund eine Unterzeichnung der Arbeitszeitznachweise nicht möglich sein, gelten die vom Service-Personal aufgezeichneten Stunden.
- j. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die ordnungsgemäß ausgeführte Montageleistung bestätigt. Konnte die Montageleistung aus irgendwelchen Gründen nicht im Sinne des Kunden erledigt werden, ist dies in Kurzform unter "Bemerkungen:" auf dem Arbeitszeitznachweis zu vermerken.
- k. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug zu leisten. Die Preise gelten ab Werk Heidenheim in Euro ausschließlich Verpackung. Eventuell erforderliche Verpackung wird nach Aufwand berechnet.

#### 7. Preisanpassungen

Bei Änderung eines Kostenfaktors durch gesetzliche oder tarifliche Änderungen sowie durch Material- und Nebenkostenerhöhung, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzugleichen. Die Erhöhung des Preises können wir frühestens zwei Jahre nach Abschluss des Vertrages und vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende vornehmen.

#### 8. Stornierungen

- a. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes, ohne dass wir dies zu vertreten haben, stehen uns die in § 649 BGB geregelten Ansprüche zu.
- b. Statt der sich aus § 649 BGB ergebenden Ansprüche können wir für unsere Aufwendungen und den entgangenen Gewinn folgende Pauschalbeträge verlangen:
  - 15 % der vereinbarten Gesamtvergütung, wenn 1 bis 19 Arbeitstage vor dem Ausführungstermin storniert wird.
  - 25 % der vereinbarten Gesamtvergütung, wenn am Ausführungstermin selbst storniert wird.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der uns nach § 649 BGB zustehende Betrag wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

## C. Besondere Regelungen für den Verkauf von Ersatzteilen

### 1. Eigentumsvorbehalt

- a. Die von uns gelieferten Anlagen und Gegenstände bleiben bis zu deren vollständiger Zahlung unser Eigentum. Es gilt der sog. erweiterte Eigentumsvorbehalt, d. h., die gelieferten Anlagen und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen unser Eigentum.
- b. Der Auftraggeber ist jedoch im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung berechtigt. Er tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe der uns geschuldeten Beträge an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die von uns gelieferten Anlagen und Gegenstände vor Weiterveräußerung noch einer Verarbeitung unterzogen werden oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden werden oder nicht. Bei Weiterveräußerung nach Verarbeitung mit Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen oder bei Verbindung mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen gilt die Forderung des Auftraggebers gegenüber seinem Abnehmer in Höhe des zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbarten Preises als abgetreten.
- c. Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Zu anderen Verfügungen, über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände (z.B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Bei Eingriffen von Gläubigern des Auftraggebers bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat uns der Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen und auch den Gläubiger von dem Eigentumsvorbehalt schriftlich zu unterrichten. Sollten wir Klage gemäß § 771 ZPO bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter erheben und ist der Dritte insoweit nicht in der Lage, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Falle des Obsiegens zu erstatten, so haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.
- d. Wir verpflichten uns auf Anforderung, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung, soweit diese noch nicht beglichen ist, um mehr als 20% übersteigt.
- e. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt oder stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, können wir verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner uns mitteilt, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben macht, Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- f. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten Anlagen und Gegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen alle möglichen Risiken (z.B. Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, usw.) zum vertraglich vereinbarten Preis zu versichern. Er tritt Ansprüche in Höhe des Wertes der Gegenstände bzw. in Höhe unserer noch offenen Forderungen gegenüber der Versicherung an uns ab.